

3. Mit der Aberkennung verliert der Täter dauernd aus staatlichen Wahlen oder aus Wahlakten einer Volksvertretung erworbene **Rechte (Abs. 4)**. Er verliert weiter leitende staatliche, wirtschaftliche oder kulturelle **Funktionen** (z. B. Bürgermeister, Meister, Direktor, Kulturhausleiter, Theaterleiter). Außerdem verliert er staatliche **Würden, Titel, Auszeichnungen** und **Dienstgrade** (z. B. Medizinalrat, Hochschullehrtitel, Orden, Medaillen und Preise, Dienstgrade bei den bewaffneten Organen). Dieser staatlichen Rechte und Ehrungen geht der Täter — auch bei zeitlich begrenzter Aberkennung — für dauernd verlustig. Er kann sie jedoch erneut erwerben. Für die Dauer der Aberkennung darf

der Verurteilte nicht in staatlichen Anlässen stimmen, wählen oder gewählt werden, z. B. bei Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen.

4. Die **zeitige Aberkennung** kann bei verantwortungsbewußtem Verhalten des Täters im Strafvollzug und wegen besonderer Leistungen nach der Entlassung durch Beschluß des Gerichts **verkürzt** werden. Antragsberechtigt sind nach Abs. 3 nur gesellschaftliche Organisationen und unter deren Mitwirkung Kollektive der Werktätigen.

5. Bei **Jugendlichen** ist die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte unzulässig (§ 69 Abs. 4).

## 6. Abschnitt

### §59

#### Ausweisung

(1) **Gegenüber Tätern, die Ausländer sind, kann anstelle oder zusätzlich zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe auf Ausweisung erkannt werden.**

(2) **Gegenüber Verurteilten, die Ausländer sind, kann anstelle des weiteren Vollzuges einer zeitigen Freiheitsstrafe jederzeit die Ausweisung beschlossen werden.**

1. Die Ausweisung wird gegenüber Ausländern angewandt, falls es der zuverlässigen Schutz der Rechte und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger erfordert. Da sie eine abermalige Einreise der betreffenden Personen in das Staatsgebiet der DDR unterbindet und damit erneute Straffälligkeit verhindert, ist sie ein wirksames Mittel zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität.

2. **Voraussetzung der Ausweisung** ist, daß Ausländer, denen der Aufenthalt in der DDR gestattet wurde, eine Straftat begangen haben. Diese haben — soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen — die gleichen Rechte wie die Staatsbürger der DDR. Zugleich

sind sie aber auch verpflichtet, die Verfassung zu achten und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten. Begehen sie eine Straftat, so tritt neben die nach den allgemeinen Grundsätzen begründete strafrechtliche Verantwortlichkeit (vgl. § 80) zugleich der Aspekt mißbrauchter Gastfreundschaft.

Die Ausweisung kann nicht gegen DDR-Bürger angewandt werden.

Personen, die Staatsbürger der DDR sind und zugleich noch die Staatsbürgerschaft anderer Staaten besitzen, können ebenfalls nicht ausgewiesen werden (vgl. § 2 Abs. 1 Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20. 2. 1967, GBl. I 1967 Nr. 2 S. 3).

Unzulässig ist die Ausweisung auch gegenüber fremden Staatsbürgern oder